

Reisebedingungen der Reisen für Musikfreunde



1. Abschluss des Reisevertrages

Mit Ihrer Reiseanmeldung bieten Sie dem ADAC Hessen-Thüringen e.V. den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Ihre Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Die Anmeldung erfolgt durch Sie für alle in der Anmeldung aufgeführten Personen, für deren Vertragsverpflichtungen Sie wie für Ihre eigenen Verpflichtungen einstehen, sofern Sie eine dahingehende Verpflichtung ausdrücklich übernommen haben. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme (= Reisebestätigung) durch uns zustande. Die Reisebestätigung wird Ihnen über Ihre Buchungsstelle bzw. direkt von uns zugestellt. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt Ihrer Anmeldung ab, so haben wir Ihr Angebot nicht angenommen. Diese Reisebestätigung stellt ein neues Angebot von unserer Seite dar. An unser verändertes Angebot sind wir 10 Tage gebunden. Stimmen Sie innerhalb dieser Zeit unserem neuen Angebot nicht zu, können wir darüber wieder anderweitig verfügen. Falls Sie Ihre Reisedokumente nicht spätestens 7 Tage vor Abreise erhalten haben, müssen Sie uns umgehend benachrichtigen, damit wir sie Ihnen, Ihre Zahlung vorausgesetzt, noch zusenden bzw. zur Abholung bereithalten können. Kommen Sie dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach und liegt die unterbliebene Zusendung der Reiseunterlagen nicht in unserem Verantwortungsbereich, können wir Sie auf Ersatz eines etwa entstehenden Schadens in Anspruch nehmen.

2. Bezahlung

2.1. Nach Erhalt der Rechnung/Reisebestätigung ist eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises zu leisten. Sie erhalten von uns mit der Rechnung/Reisebestätigung einen Sicherheitsschein gem. § 651 k Abs. 3 BGB. Der vollständige Reisepreis ist 21 Tage vor Abreise fällig, d. h. er muss spätestens zu diesem Zeitpunkt ohne nochmalige Zahlungsaufforderung bei uns in Frankfurt bzw. unserer Buchungsstelle oder Agentur eingegangen sein. Die Aushändigung der Reiseunterlagen erfolgt erst nach Bezahlung des Rechnungsbetrages. Zahlungsverzug berechtigt uns zur Setzung einer angemessenen Nachfrist. Haben Sie auch innerhalb dieser Nachfrist nicht bezahlt, können wir vom Reisevertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

2.2. Erklären wir, dass wir die Anmeldung nicht annehmen können, so werden wir den bei der Anmeldung u. U. geleisteten Betrag zurückerstatten.

2.3. Rücktrittsentgelte sind sofort fällig.

3. Leistungen/Preise

3.1. Für die vertraglichen Leistungen gelten nur die Beschreibungen und Preisangaben in unserem Prospekt, der für den Reisezeitraum gültig ist. Nebenabreden, Änderungen und sonstige Zusicherungen, gleich welcher Art, auch von Buchungsstellen, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn Sie von uns selbst schriftlich bestätigt sind.

3.2. Bei Buchung herangezogene fremde Prospekte (z. B. Orts-, Hotelprospekte) haben lediglich unverbindlichen Informationscharakter ohne Gewährleistung für den Inhalt.

3.3. Soweit eine Reise im Prospekt nicht anders beschrieben ist, schließen unsere Preise Folgendes ein:

Bei Flugreisen: Der Hin- und Rückflug, Beherbergung und gebuchte Verpflegung, örtliche Abgaben und Bedienungsgelder, sonstige gebuchte Sonderleistungen gemäß unserer Reiseausschreibung, die Passagierfluggebühr im In- und Ausland. Bei Hotelpauschalbuchungen: Beherbergungen und gebuchte Verpflegung

4. Leistungsabweichungen und Preisänderungen

4.1. Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss, aber vor Ihrer Reise, notwendig werden, nicht zu einem Mangel führen und von uns nicht verschuldet wurden, sind gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2. Wir behalten uns vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Fall der Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie z. B. Flughafengebühren in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als 4 Monate liegen.

4.3. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises oder einer wesentlichen Reiseleistung werden wir Sie unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5 % oder im Falle einer erheblichen Änderung der Reiseleistung sind Sie berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, sofern wir in der Lage sind, eine solche Reise ohne

Mehrpreis für Sie aus unserem Reiseangebot anzubieten. Diese Rechte müssen Sie unverzüglich nach unserer Erklärung über die Preiserhöhung oder Änderung der Reiseleistung uns gegenüber geltend machen.

4.4. Die in den Prospekten ausgedruckten Besetzungsangaben wurden den offiziellen Spielplänen der Opernhäuser/Festspielprogramme entnommen. Die Angaben erfolgen nach bestem Gewissen. Da wir keinen Einfluss auf mögliche Besetzungsänderungen haben, sind diese Angaben nicht Bestandteil des Reisevertrages.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzpersonen

5.1. Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Das sollten Sie aus Gründen der Beweissicherung in Ihrem Interesse schriftlich tun.

5.2. Treten Sie vom Reisevertrag zurück, können wir pro angemeldeten Teilnehmer eine angemessene Entschädigung konkret berechnen oder eine pauschalierte Entschädigung laut folgender Aufstellung verlangen, wobei Sie die Möglichkeit haben, uns einen evtl. geringeren Schaden nachzuweisen.

Bis 60. Tag vor Reiseantritt 10 % des Reisepreises.

Ab 59. Tag vor Reiseantritt 30 % des Reisepreises.

Ab 30. Tag vor Reiseantritt 50 % des Reisepreises.

Ab 14. Tag vor Reiseantritt 70 % des Reisepreises.

Ab 7. Tag vor Reiseantritt 80 % des Reisepreises.

Ab 3. Tag vor Reiseantritt 90 % des Reisepreises.

Die Eintrittskarten werden dem Kunden in jedem Fall zusätzlich zu den oben genannten Entschädigungskosten in Rechnung gestellt, sollten sie nicht weiterverkauft werden können. Sie können auch selbst einen Käufer für die Eintrittskarten benennen. Eine Rückvergütung bei Eintrittskarten kann nur in Höhe des durch den Weiterverkauf erzielten Kartenpreises und nach Abzug der dem Veranstalter entstandenen Spesen erfolgen.

5.3. Treten Sie Ihre Reise, ohne uns davon in Kenntnis zu setzen, nicht an oder sagen Sie am Tag der Abreise Ihre Buchung ab, bleibt der volle Reisepreis zur Zahlung fällig bzw. erfolgt keinerlei Rückerstattung. Wir bezahlen an Sie jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit Sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich erstattet worden sind.

5.4. Bis zum Reisebeginn kann sich jeder angemeldete Reisetilnehmer durch eine andere Person ersetzen lassen. Dazu bedarf es der Mitteilung an uns. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Widersprechen wir der Ersatzperson und tritt der angemeldete Teilnehmer die Reise nicht an, kommen die üblichen Rücktrittsbedingungen gemäß Ziffer 5.2. zur Anwendung.

5.5. Wir empfehlen Ihnen in Ihrem eigenen Interesse dringend den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung, die im Reisepreis nicht enthalten ist.

5.6. Wenn Sie umbuchen, also den bestehenden Reisevertrag abändern wollen (z. B. Termin, Zielort, Unterkunft, Beförderungsart) und wir damit einverstanden sind, müssen wir Ihnen die daraus entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Diese werden in gleicher Weise berechnet wie die in Ziffer 5.2. dargelegten Entschädigungskosten.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende Reiseleistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch, ohne dass ein Fall höherer Gewalt, der Unmöglichkeit oder der mangelhaften Erfüllung vorliegt, behalten wir unseren Anspruch auf den Reisepreis. Wir bezahlen an Sie jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich erstattet worden sind.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann vom Reisevertrag in folgenden Fällen vor Reiseantritt zurücktreten oder nach Reiseantritt den Reisevertrag kündigen:

7.1. wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Reiseveranstalter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertrages nicht zugemutet werden kann. Reiseleiter sind zur Erklärung der Kündigung bevollmächtigt. Ein wichtiger Grund kann unter Umständen gegeben sein, wenn der Reisetilnehmer den vorher bekannt gegebenen besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder wenn der Reisetilnehmer durch sein Verhalten den Reiseablauf nachhaltig stört oder gefährdet und dem auch nach Abmahnung nicht abgeholfen wird oder abgeholfen werden kann. Erfolgt die Kündigung, so erhalten Sie den gezahlten Reisepreis zurück.

7.2. wenn eine Mindestteilnehmerzahl von 15 Personen nicht erreicht wird, können wir bis 21 Tage vor dem bestätigten Abreisetermin den Reisevertrag kündigen. Wir werden Sie in jedem Fall unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis setzen, Ihnen die Rücktrittserklärung unverzüglich zuleiten sowie den eingezahlten Reisepreis unverzüglich erstatten. Weitergehende Ansprüche können nicht gestellt werden.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

8.1. Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt (z. B. Krieg, Streik, innere Unruhen, Naturkatastrophen) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl Sie als auch wir den Vertrag kündigen. Bei Kündigung aus vorgenannten Gründen erhalten Sie den gezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Für die bereits erbrachten und zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen können wir jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen.

8.2. Erfolgt die Kündigung nach Antritt Ihrer Reise, so verpflichten wir uns, die infolge der Aufhebung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Sie zurückzubefördern, falls der mit Ihnen geschlossene Vertrag die Rückbeförderung umfasst; es sei denn, dass gerade die Gründe, die zur Kündigung geführt haben, eine Rückführung nicht möglich machen. Etwaige Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von uns und Ihnen je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten Ihnen zur Last.

9. Haftung des Veranstalters

9.1. Wir sind verpflichtet, die Reise so zu erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern. Wir gewährleisten insbesondere:

- a.) die gewissenhafte Reisevorbereitung,
- b.) die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger,
- c.) die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und
- d.) die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen entsprechend der Ortsüblichkeit des jeweiligen Ziellandes und -ortes.

9.2. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen, sofern er in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf verweist. Er haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungsleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, insbesondere dem Übereinkommen von Montreal sowie der EG-Verordnung Nr. 261/2004 zur Verbesserung der Fluggastrechte innerhalb der EU. Diese Vorschriften sehen einerseits Haftungsbegrenzungen zu Gunsten des Luftfrachtführers vor aber auch Entschädigungszahlungen für Fluggäste, z. B. für den Fall der Überbuchung oder Annullierung eines Fluges.

10. Gewährleistung des Veranstalters

10.1. Wird die Reise oder eine Reiseleistung nur mangelhaft erbracht, so können Sie Abhilfe verlangen, es sei denn, dass die Kosten der Abhilfe in einem unverhältnismäßigen Aufwand zu dem gerügten Mangel stehen. In diesem Fall können wir Ihr Abhilfeverlangen zurückweisen. Im Übrigen werden die Kosten der Abhilfe von uns getragen.

10.2. Leisten wir innerhalb einer von Ihnen gesetzten angemessenen Frist keine Abhilfe, erklären wir, dass Abhilfe nicht möglich ist, oder ist eine sofortige Abhilfe durch Ihr besonderes Interesse geboten, so können Sie

- a.) selbst auf unsere Kosten die nach den Umständen erforderliche Abhilfe vornehmen oder
- b.) möglichst durch schriftliche Erklärung den Reisevertrag kündigen, falls Ihnen wegen des gerügten Mangels aus wichtigem und erkennbarem Grund die Fortsetzung der Reise nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, falls infolge der Nichterbringung der Reiseleistung die Reise erheblich beeinträchtigt ist. Sie behalten in diesem Fall selbstverständlich den Anspruch auf Rückbeförderung, soweit dieser Vertragsbestandteil war. Evtl. anfallende Mehrkosten tragen wir. Wir sind aber berechtigt, für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung zu verlangen, sofern diese Leistungen für Sie nicht ohne Interesse waren.

10.3. Erbringen wir eine mangelhafte Reiseleistung, so können Sie für die Dauer des Mangels eine Minderung des Reisepreises verlangen, es sei denn, Sie haben es schuldhaft unterlassen, uns den Mangel anzuzeigen.

10.4. Beruht der Mangel der Reise auf einem Umstand, den wir zu vertreten haben, so können Sie unbeschadet der Minderung oder Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Wird die Reise vereitelt oder erheblich beeinträchtigt, so können Sie auch wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

11. Schadensersatz, Haftungsbeschränkung

11.1. Unsere vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von uns herbeigeführt worden ist oder

2. soweit wir für einen dem Reisenden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind.

9.3. Deliktische Haftungsbeschränkung

Für gegen den Veranstalter gerichtete Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Veranstalter bei Sachschäden nur bis zur Höhe des dreifachen Reisepreises.

11.2. Für Schäden in Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt werden (z. B. Flug- und Schifflinienverkehr, Ausflüge) und in der Reisebeschreibung und Reisebestätigung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet sind, haften wir auch bei Teilnahme unserer Reiseleitung an diesen Sonderveranstaltungen nicht für ein Verschulden des die Fremdleistung erbringenden Veranstalters. Wir haften nur für die ordnungsgemäße Vermittlung der Leistung und nicht für die Leistungserbringung selbst.

12. Mitwirkungspflicht

Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen sind Sie verpflichtet, alles Ihnen im Rahmen Ihrer gesetzlichen Verpflichtungen Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten. Sie sind insbesondere verpflichtet, Ihre Beanstandungen unverzüglich der Reiseleitung oder dem Leistungsträger zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Auf Ihr Verlangen hat unsere örtliche Reiseleitung eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Weitergehende Befugnisse, insbesondere zur Angabe rechtsverbindlicher Erklärungen, hat die Reiseleitung bzw. Agentur nicht. Ist eine örtliche Reiseleitung nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich dem Leistungsträger bzw. uns möglichst schriftlich mitgeteilt werden. Kommen Sie Ihren Anzeigepflichten (schuldhaft) nicht nach, so stehen Ihnen Ansprüche auf Minderung nicht zu. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reiseleistung können Sie eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen, sofern Sie es nicht schuldhaft unterlassen haben, den Mangel anzuzeigen.

13. Ausschluss von Ansprüchen

Ihre etwaigen Ansprüche auf Gewährleistung oder Schadensersatz wegen nicht-vertragsgemäßer Erbringung der Reise müssen Sie innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise bei uns geltend machen. Dies sollte aus Gründen der Beweissicherung möglichst schriftlich erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert sind. Ihre vertraglichen Ansprüche auf Gewährleistung oder Schadensersatz wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Haben Sie solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem Ihre Ansprüche schriftlich zurückgewiesen werden.

14. Pass-, Visa-, und Gesundheitsvorschriften

Wir stehen dafür ein, Sie über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, die uns bekannt sind, sowie über evtl. Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Der Reiseveranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende den Reiseveranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Reiseveranstalter die Verzögerung zu vertreten hat.

Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhaft falsche oder Nichtinformation des Reiseveranstalters bedingt sind.

15. Reisen anderer Veranstalter

Bei Reisen anderer Veranstalter kommen deren jeweils gültige Reisebedingungen zur Anwendung.

16. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Leistungs- und Erfüllungsort für Sie ist Frankfurt. Gerichtsstand für Vollkaufleute, für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, und für Personen, die nach Abschluss des Vertrages Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passivprozesse, ist Frankfurt.

Stand: Juli 2007

ADAC Hessen-Thüringen e.V.
60521 Frankfurt am Main